

RS OGH 2003/9/9 11Os79/03, 12Os91/17z, 14Os98/19x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.2003

Norm

StPO §323 Abs1

StPO §345 Abs1 Z8

Rechtssatz

Die Beschwerdebehauptung, der Vorsitzende sei im Rahmen der Rechtsbelehrung von deren Niederschrift § 323 Abs 1 StPO) abgewichen, ohne dass die Abweichung in einem Anhang beigelegt worden wäre, bringt nur eine allfällige Verletzung der nicht unter Nichtigkeitssanktion stehenden Vorschrift des § 323 Abs 1 zweiter Satz StPO, aber noch keine Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung zum Ausdruck.

Entscheidungstexte

- 11 Os 79/03

Entscheidungstext OGH 09.09.2003 11 Os 79/03

- 12 Os 91/17z

Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 91/17z

Auch; Beisatz: Ebenso die Behauptung, der Vorsitzende habe die Rechtsbelehrung nicht zur Gänze erteilt. (T1)

- 14 Os 98/19x

Entscheidungstext OGH 14.01.2020 14 Os 98/19x

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Im Übrigen sieht § 323 Abs 1 zweiter Satz StPO (dessen Verletzung nicht mit Nichtigkeit bedroht ist) eine Protokollierung nur bei Abweichungen von der Niederschrift (§ 321 Abs 1 StPO) vor. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117997

Im RIS seit

09.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at